



Gemeinde
Bönen



FRÖNDENBERG / RUHR



HOLZWICKEDE
Emscherquellgemeinde



Kooperationsvereinbarung „Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“

Der **Kreis Unna**, vertreten durch den Landrat, Mario Löhr, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna
– nachfolgend Kreis Unna bzw. Fachbereich Familie und Jugend genannt

und die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna

Gemeinde Bönen, vertreten durch den Bürgermeister, Herr Nils Böckmann,
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

Stadt Fröndenberg/Ruhr, vertreten durch den Bürgermeister, Herr Dirk Weise,
Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr

Gemeinde Holzwickede, vertreten durch den Bürgermeister, Herr Till Knoche,
Allee 5, 59439 Holzwickede
– nachfolgend Kommunen genannt

schließen folgende Kooperationsvereinbarung über die ganztägige Förderung von Kindern in den Grundschulen der Kommunen ab.

Präambel

Der Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna ist als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für drei Kommunen im Kreisgebiet zuständig. Jede der drei Kommunen ist eigenständig als Schulträger verantwortlich. Insgesamt handelt es sich im Zuständigkeitsbereich der Kooperationspartner um neun Grundschulen. Die Grundschulen werden bereits als offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) geführt. Sie verfügen zudem über alternative Betreuungsangebote wie Übermittagsbetreuung. In den Kommunen gibt es unterschiedliche Ausbauquoten der OGS-Plätze sowie perspektivisch variierende Betreuungsbedarfe. Es gibt seitens der Schulträger bereits jetzt umfangreiche bauliche Maßnahmen an den Schulen. Der Stand der Umsetzung ist in den Kommunen unterschiedlich.

Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 führt einen stufenweisen, aufwachsenden und individuellen Rechtsanspruch eines Kindes auf ganztägige Förderung für Grundschulkind ein. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII tritt dieser Anspruch mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wächst ab Klasse 1 auf, unabhängig von der besuchten Schulform. Der Anspruch auf ganztägige Förderung kann wie bisher an den Schulen erfüllt werden. Die Ausführungskompetenz dieses Bundesgesetzes ist nach Art. 83 GG eine Angelegenheit der Bundesländer, sodass entsprechende Gestaltungsnotwendigkeiten und Gestaltungsspielräume für die Länder bestehen.

In Nordrhein-Westfalen wurden rechtliche Grundlagen bereits 2010 mit der BASS 12-63 Nr. 2; 1.3 (bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW) und damit das sogenannte Trägermodell etabliert, welches u. a. die OGS definiert und den Grundstein für eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulen auf einzelschulischer und kommunaler Ebene regelt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf]). Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung

für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-) Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist, und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kommunen zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise und Kommunen gehalten mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Kooperationsvereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben sind in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend. In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote der OGS eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Kooperationspartner insoweit teilen, nichts ändern.

Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt, und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Kommunen als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind, sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Kooperationsvereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

Um den Rechtsanspruch erfüllen zu können und den quantitativen und qualitativen Ausbau der OGS sicherstellen zu können, braucht es im Rahmen der aktuellen Regelungen ein gemeinsames Verständnis der jeweiligen Aufgaben zwischen dem Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna und den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna. Die Kommunen haben Einvernehmen hergestellt, dass der Rechtsanspruch von Kindern, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, bis zum Beginn der fünften Klassenstufe in den OGS und den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, soweit sie anspruchdeckend sind, erfüllt werden soll. In Abstimmung mit den Kommunen ohne eigenes Jugendamt im Kreis Unna wurde vereinbart, dass die Kommunen die Erfüllung des Rechtsanspruchs selber gestalten können. Daher wird mit den drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend diese Kooperationsvereinbarung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen.

Alle Beteiligten haben die hier beschriebenen Zuständigkeiten, Aufgaben und eine dem Bedarf entsprechende und qualitativ hochwertige Bereitstellung von Betreuungsplätzen in den einzelnen Kommunen miteinander abgestimmt. Im Sinne der kommunalen Gesamtstrategien der Präventionsketten sind grundlegende Ziele und Haltung:

- Das gelingende Aufwachsen für alle Kinder,
- der Ganztags wird vom Kind aus gedacht,
- gemeinsame Potenziale werden genutzt,

- Zuständigkeitsdenken wird überwunden,
- die OGS wird im Zusammenspiel des jeweiligen Schulträgers und der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam gestaltet und
- Strukturen sowie Angebote werden gemeinsam bedarfsgerecht entwickelt.

Der Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in § 22a und in § 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Kooperationspartner im Sinne des gelingenden Aufwachsens der Kinder zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung.

Inhalte

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

(1) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der OGS) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser erfüllt werden kann.

Der Umstand, dass die Angebote der ganztägigen Betreuung von den Schulträgern gestaltet werden, hat nicht zur Folge, dass die Kommunen die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII vertraglich übernommen haben.

Die Gewährleistungsverantwortung bleibt beim Kreis Unna als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Sollte der Kreis Unna einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der OGS der Kinder erhalten, die durch die Kommunen erfüllt wird, so hat die jeweilige Kommune insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.

(3) Die Kommunen verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten. Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechenden Folgevorschriften.

§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung

(1) Der Kreis Unna ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Die Kommunen sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind zwischen dem Kreis Unna und den Kommunen aufeinander abzustimmen. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

(2) Auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der OGS verpflichten sich die Kooperationspartner zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. Für den Rahmen der Zusammenarbeit gibt es keine förmlichen Vorgaben.

§ 3 Rechtsstreitigkeiten

(1) Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber dem Kreis Unna als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich dem Kreis Unna gegenüber geltend gemacht.

(2) Sofern in einem gerichtlichen Verfahren eine weitergehende Verpflichtung des Kreises Unna ausgeurteilt wird, kommt der Kreis Unna selbst für die Kosten auf (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten). Für die Kommunen entstehen keine Kosten. Die Kommunen stellen den Kreis Unna im Innenverhältnis nicht frei von den Kosten und beteiligen sich an keinen Kosten. Die Kommunen und der Kreis Unna arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.

(3) Der Kreis Unna wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune führen. Die Kommune verpflichtet sich, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dem Kreis Unna alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Alle Aufwendungen bzw. Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten inkl. Verfahrenskosten und ggfs. Kosten des Rechtsbeistandes, die dem Kreis Unna wegen des OGS-Rechtsanspruchs aufgrund von gerichtlichen Verfahren (Gerichtsurteil oder Vergleich) entstehen, sind Gegenstand der Kosten der Kinder- und Jugendhilfe und somit abrechnungsfähig über die differenzierte Kreisumlage.

§ 4 Aufgaben

Die Kommunen gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in den OGS nach § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG). Sie tragen Sorge für die Vermittlung der anspruchsberechtigten Kinder in ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot.

(1) Aufgaben der Kommunen

- Die Kommunen stellen erforderliche und verfügbare Daten, u.a. die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, insbesondere die Daten zum Stichtag 15.10., bis zum 15.11. eines jeden Jahres zur Verfügung. Außerdem werden entsprechende Veränderungen mitgeteilt.
- Die Kommunen stellen die entsprechende Infrastruktur und Dienstleistungen sowie Räume und Flächen soweit möglich bereit. Der Fachbereich Familie und Jugend wird bei baulichen Maßnahmen bzgl. der Planungen und Umsetzungen begleitend informiert.
- Die Kommunen verantworten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die räumliche Ertüchtigung und Ausgestaltung der OGS vor dem Hintergrund der inklusiven Teilhabe aller Kinder am Betreuungsangebot.
- Die Kommunen führen die erforderlichen Trägerauswahlverfahren durch und entscheiden über den Träger der Ganztagsbetreuungsangebote.
- Die Kommunen führen die Anmeldeverfahren für die Ganztagsbetreuung eigenständig durch und übermitteln die Zahlen an den Fachbereich Familie und Jugend.
- Die Kommunen nehmen alle verwaltungsrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Betreuungsplätzen wahr.
- Sie bleiben weiterhin für die Bemessung, Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge zuständig. Die Gemeinde Bönen hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Fachbereich Familie und Jugend zur Erhebung der Elternbeiträge geschlossen.
- Der Schulträger und der Fachbereich Familie und Jugend stimmen die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander ab.
- Die jeweilige Kommune beteiligt den Fachbereich Familie und Jugend an den Austauschformaten OGS vor Ort sowie beim Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Es wird ein bedarfsgerechtes durchgängiges Betreuungsangebot in den Schulferien gemacht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsort besteht dadurch nicht.
- Die Kommunen verpflichten die OGS-Träger dazu, von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen (§ 72a SGB VIII).

(2) Aufgaben des Fachbereiches Familie und Jugend

- Der Fachbereich Familie und Jugend unterstützt bei der Entwicklung gemeinsamer Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulträger und OGS-Träger sowie bei der Überarbeitung bestehender Kooperationsvereinbarungen. Hiermit sind nicht die Verträge zur Durchführung der OGS gemeint.
- Der Fachbereich Familie und Jugend stellt den Kommunen die Daten der Kindergartenbedarfsplanung des Kreises Unna für die OGS Planung zur Verfügung.
- Der Fachbereich Familie und Jugend bietet an, den Schulträger und die Träger der OGS in pädagogischer Hinsicht zu beraten und zu unterstützen.
- Der Fachbereich Familie und Jugend und der Schulträger stimmen die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander ab.
- Der Fachbereich Familie und Jugend erstellt mit Hilfe von Bevölkerungsmodellen Prognosen zur Kinderanzahl und stellt diese den Kommunen zur Verfügung.
- Der Fachbereich Familie und Jugend unterstützt die OGS-Träger im Netzwerk Kinderschutz bei der Entwicklung von Schutzkonzepten.
- Der Fachbereich Familie und Jugend führt die kontinuierliche Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII durch. Damit geht keine Aufsichts- Weisungsbefugnis einher.

- Der Fachbereich Familie und Jugend steuert den interkommunalen Qualitätszirkel OGS zur Sicherstellung der pädagogischen Qualität in den Ganztagschulen, gegründet mit dem Fachtag im November 2024.
- Der Fachbereich Familie und Jugend unterstützt und berät die Kommune bei aufkommenden Fragen rund um die Trägerauswahl.
- Im gemeinsamen Dialog von Kommunen und dem Fachbereich Familie und Jugend wird die Qualität weiterentwickelt bzw. an die aktuellen Anforderungen angepasst.

(3) Die Kooperationspartner entwickeln

- Leitbilder für die OGS und
- ein gemeinsames Verständnis im Rahmen des Kinderschutzes

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 ab dem 01.08.2026 unbestimmt. Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.

(2) Die Kündigung ist schriftlich ohne Angabe von Gründen zu erklären. Die Kündigung einer Kommune ist an den Kreis Unna, die Kündigung des Kreises Unna an alle drei Kommunen zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres (31.07.). Die Kündigung eines Kooperationspartners bewirkt die Beendigung der Kooperationsvereinbarung gegenüber allen Kooperationspartnern.

(3) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis Unna und Kommunen rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Kooperationspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkung und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Kooperationspartnern verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Unna, den

für die Gemeinde Bönen
Nils Böckmann
Bürgermeister

für die Stadt Fröndenberg/Ruhr
Dirk Weise
Bürgermeister

für die Gemeinde Holzwickede
Till Knoche
Bürgermeister

für den Kreis Unna
Mario Löhr
Landrat